



Amt für Grünflächen, Umwelt
und Nachhaltigkeit

27.01.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Kuttenkeuler

Telefon: 492-6744

Kuttenkeuler@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Sachstandsbericht zur Einführung der Baumschutzsatzung

Beratungsfolge

18.02.2025 Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen Bericht

Bericht:

1. Ausgangslage / Vorbereitende Tätigkeiten

Die Baumschutzsatzung (BSS) der Stadt Münster ist seit dem 01.10.2023 in Kraft (vgl. V/0204/2023). Im folgenden Bericht werden die nach Einführung der Satzung gesammelten Erfahrungen und Fakten zusammengestellt. Stichtag für die angegebenen Daten ist der 31.12.2024.

Die Einführung der Baumschutzsatzung erforderte die Etablierung geeigneter Vorgangsmechanismen zur Bearbeitung eingehender Anträge. Hierzu zählt insbesondere die digitale Antragstellung in Form einer Weiterentwicklung der bereits im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit etablierten und die Workflows steuernden digitalen Vorgangsbearbeitung und die Hinterlegung der Daten in einem Geografischen Informationssystem.

Die Einführung wurde begleitet von einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit. Neben gedruckten Flyern wurde im Internet auf umfassende Weise die Satzung und die damit verbundenen Vorgehensweisen für die Bürgerinnen und Bürger erläutert.

Vgl.: <https://www.stadt-muenster.de/umwelt/baeume/baumschutz>

2. Vollzug der Baumschutzsatzung

Der praktische Vollzug der Baumschutzsatzung umfasst:

1. Die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahme oder Befreiung von Verboten der BSS
2. Die stadtinterne Abstimmung von Planungen und Baumaßnahmen auf städtischen Grundstücken
3. Den vorsorgenden Schutz von Bäumen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen
4. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Die oben genannten Tätigkeiten schlagen sich seit Einführung der Satzung in 898 angelegten Vorgängen nieder (2023: 159 Vorgänge, 2024: 739 Vorgänge).

2.1 Antragsverfahren

Nicht alle 898 Vorgänge mündeten in einem konkreten Antrag. Vielfach konnte durch die telefonische und örtliche Beratung eine Beeinträchtigung oder gar Fällung von Bäumen bereits im Vorfeld der Antragstellung vermieden werden. Seit Einführung der Baumschutzsatzung wurden 389 Anträge auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten der BSS gestellt. Die Anträge umfassen häufig nur einen, des Öfteren jedoch auch eine größere Anzahl von Bäumen. Im Mittel ist von zwei bis drei Bäumen je Antrag auszugehen. Dabei ist nicht bei jedem Antrag von einer beabsichtigten Fällung von Bäumen auszugehen. In rund 250 Fällen umfasste die Genehmigung, teilweise in Kombination mit Fällanträgen, auch Eingriffe in den Wurzelbereich oder in die Baumkrone, z.B. im Zuge zulässiger Bauvorhaben. Die Anträge wurden sowohl im Zuge von Bauanträgen als auch aus sonstigen Gründen (z.B. Fällung von kranken oder nicht verkehrssicheren Bäumen) gestellt.

Da nicht alle bis zum 31.12.2024 eingegangenen Anträge bis zur Erstellung dieser Berichtsvorlage beschieden wurden, ist eine abschließende Statistik für die bisherige Laufzeit der Satzung nicht möglich. Die vervollständigte Statistik soll Bestandteil der Umweltdaten Münster werden, die in ihrer nächsten Auflage für die Jahre 2023/2024 gegen Ende des Jahres 2025 erscheinen. Die Daten beinhalten dann auch eine differenzierte Aufstellung der Anzahl betroffener Bäume für den Betrachtungszeitraum.

Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach den in § 5 BSS aufgelisteten Gründen. Lagen prüffähige Ausnahmegründe gemäß § 5 Abs.1 BSS vor, so waren die Anträge zu genehmigen (z.B. nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzungen). Ein Ermessensspielraum liegt hier nicht vor. Bei atypischen Fallkonstellationen wurde abwägend eine Befreiungsmöglichkeit nach § 5 Abs.2 BSS geprüft. Im jeweiligen Bescheid wurden den Antragstellern die Begründung für die Entscheidung transparent dargelegt. Bei 84 % der eingegangenen Anträge wurde eine Genehmigung erteilt. Diese umfasst nicht in jedem Fall den gesamten Antragsgegenstand. Dies führt dazu, dass in 23 % der Anträge eine Genehmigung ganz oder für einen Teil des beantragten Baumbestandes versagt wurde.

Gebühren

Bis zum 31.12.2024 wurden Gebühren in Höhe von 20.710 € vereinnahmt. Die Gebühren umfassen jedoch noch nicht alle in 2023/2024 eingegangenen Anträge, da sich die Gebühreneinnahmen auf den o.g. Stichtag beziehen. Die Gebühren werden zur Vereinfachung des Antragsverfahrens nach der Anzahl der betroffenen Bäume festgelegt. Die Mindestgebühr für einen Antrag schlägt je Baum mit 50,00 € zu Buche und erhöht sich je weiteren Baum um 30,00 €.

Ersatzleistungen

Im Zuge der bis zum 31.12.2024 beschiedenen Anträge wurden insgesamt 350 Bäume als Ersatzpflanzung auf dem Grundstück der Antragsteller festgesetzt. Sofern eine Umsetzung vor Ort nicht möglich war, wurde für 48 Bäume ein Ersatzgeld in Höhe von bislang insgesamt 62.400 € festgesetzt. Die Quote der auf dem Eingriffsgrundstück zu realisierenden Ersatzpflanzungen ist mit 88 % höher ausgefallen als erwartet. Diese Tendenz ist zu befürworten, da die Ersatzpflanzung dann auch unmittelbar am Ort des Eingriffs umgesetzt wird.

Die Ersatzpflanzungen auf den Grundstücken müssen innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung des geschützten Baumes ausgeführt sein. Steht die Beseitigung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, müssen die Ersatzpflanzungen innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein. Der Vollzug der Ersatzpflanzungen ist ohne gesonderte Aufforderung dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, hier der genehmigenden Fachstelle 67.21 – Baumschutzsatzung – anzuzeigen.

Aufgrund der oben genannten Fristen sind bislang erst wenige Ersatzpflanzungen durchgeführt bzw. angezeigt worden. Die notwendigen Ersatzpflanzungen werden in einem Geografischen Informationssystem festgehalten und nach Ablauf der Fristen bei Bedarf angemahnt. Für die Bestätigung der Pflanzung reicht ein fotografischer Nachweis aus. Eine Abnahme vor Ort findet in der Regel nicht statt.

Die eingegangenen Ersatzgeldzahlungen sollen in der Regel gebündelt zur Förderung des städtischen Baumbestandes eingesetzt werden. Aufgrund der Bindungen an Pflanzperioden sind die ersten Maßnahmen für den Pflanzzeitraum 2025/2026 vorgesehen.

Auswirkungen auf Bau- und Planungsprozesse

Die Einführung der Baumschutzsatzung hat erkennbar Auswirkungen auf Bau- und Planungsprozesse. In erster Linie trägt die Baumschutzsatzung zu einer stärkeren Sensibilisierung für den Baumschutz bei Planungen aller Art bei. Insbesondere in der Einführungsphase waren und sind Anträge häufiger aufgrund unzureichender Antragsunterlagen zunächst nicht prüfbar. Erforderliche Lagepläne und Angaben zum Baumbestand, die gemäß Satzung beizubringen sind, fehlten häufig oder waren für eine Bescheidung unzureichend oder fehlerhaft. Die erforderlichen Nachforderungen führten in diesen Fällen zu zeitlichen Verzögerungen, die sich teilweise auch auf den Planungs- und Genehmigungsfortschritt von Bauvorhaben auswirken konnten. Durch die Einführung von regelmäßigen Jourfixen mit dem Bauordnungsamt wird kontinuierlich an einer Optimierung der Prozessabläufe gearbeitet. Mittlerweile ist erkennbar, dass die Anforderungen aus der Baumschutzsatzung auch von den beteiligten Architekten frühzeitiger im Planungsprozess berücksichtigt werden.

2.2 Stadtinterne Abstimmung

Auch gegenüber der Stadt Münster selbst entfaltet die Satzung ihre Wirkung, selbst wenn gemäß § 6 Abs.3 der BSS die Bäume auf städtischen Liegenschaften keinem Genehmigungsverfahren unterliegen. Zur wirksamen stadttinternen Berücksichtigung wurden frühzeitig Informationsveranstaltungen für diejenigen Ämter initiiert, die die meisten Berührungspunkte mit der BSS haben. Hierzu zählen insbesondere

- das Amt für Immobilienmanagement (Neubau und Sanierung von städtischen Gebäuden),
- das Amt für Mobilität und Tiefbau (Planung und Bau von Infrastrukturmaßnahmen wie Straßen, Kanäle),
- das Bauordnungsamt (Schnittstelle zu genehmigungspflichtigen Bauvorhaben) und
- das Stadtplanungsamt (vorsorgende Berücksichtigung des Baumbestandes).

Im Zuge städtischer Baumaßnahmen werden Fällungen dokumentiert (vgl. § 6 Abs.3 BSS) und es werden jeweils durch die beteiligten Ämter Vorschläge für Ersatzstandorte, möglichst im Umfeld des Eingriffs ermittelt. In den entsprechenden Vorlagen (Baubeschluss) wird die Betroffenheit und möglicher Ersatz für entfallende Bäume dargelegt. Können Bäume im Zuge der Planungen nicht ersetzt werden, erfolgt ein Ersatz an anderer Stelle im öffentlichen Raum.

Auch mit den städtischen Tochtergesellschaften (Stadtnetze Münster GmbH, Wohn+Stadtbau GmbH) wurde frühzeitig der Kontakt gesucht, um Planungsmechanismen und hier erforderliche Antragsverfahren aufeinander abzustimmen.

Zwischenzeitlich ist die Satzung in eine Vielzahl städtischer Planungsprozesse eingeflossen.

2.3 Schutzmaßnahmen

Im Zusammenhang mit Bauanträgen ist zu berücksichtigen, dass gemäß der Verordnung über bautechnische Prüfungen der zugehörige Lageplan auch die geschützten Baumbestände auf dem Baugrundstück enthalten muss (vgl. § 3 Abs.1 Nr.7 BauPrüfVO). Bei etwa 40 % der von Amt 67 geprüften Bauanträge war dieser Umstand zu berücksichtigen. Der Lageplan stellt dabei die Grundlage für ein Antragsverfahren nach der BSS, aber auch für mögliche Schutzmaßnahmen nach § 4 Abs.2 BSS dar, für die es kein Antragsverfahren nach der BSS bedarf. Diese Schutzmaßnahmen können über die Baugenehmigung beschieden werden und führen dazu, dass verbotene Handlungen nach § 3 der BSS erst gar nicht zum Tragen kommen.

Mit Blick auf die vielfältigen Infrastrukturvorhaben, insbesondere hinsichtlich des Ausbaus des Glasfasernetzes, konnte eine fachliche Begleitung von Schutzmaßnahmen bislang aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht in dem Umfang erfolgen, wie dies fachlich wünschenswert wäre.

2.4 Ordnungswidrigkeiten

Seit Einführung der Baumschutzsatzung wurden bislang 72 Verstöße gegen die Verbote der Baumschutzsatzung festgestellt. Die Verstöße wurden im Zuge von begleiteten Baumaßnahmen, durch zufällige Beobachtung von Mitarbeitern oder durch Hinweise aus der Bevölkerung festgestellt. Aufgrund personeller Engpässe wurden die Verstöße zunächst priorisiert und nur bei den schwerwiegendsten Fällen (ungenehmigte Fällungen) und gesicherter Beweislage ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Dies umfasst bislang 9 eingeleitete Verfahren.

3. Eingeschränkte Leistungskapazitäten

Bereits in der dem Grundsatzbeschluss zur Einführung der Baumschutzsatzung zu Grunde liegenden Vorlage wurde auf die große Bedeutung einer hinreichenden Personalausstattung hingewiesen. Die Ausstattung des Sachgebietes mit 2,5 Stellen statt des prognostizierten Bedarfs von 3,5 Stellen erweist sich nach den bisherigen Erfahrungen als nicht auskömmlich, um eine sachgerechte und bürgerfreundliche Umsetzung der Satzung zu garantieren. Mängel sind insbesondere in folgenden Bereichen erkennbar:

- Zeitnahe Bescheidung eingehender Anträge
- Satzungskonforme Nachverfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Kontrolle von Bauvorhaben, insbesondere auch im Zuge des umfassenden Infrastrukturausbaus
- Unzureichende Durchführung von Vorgesprächen und Beratungen vor Ort

Als Konsequenz einer nicht auskömmlichen Personalausstattung, sowohl im fachlichen als auch im verwaltungstechnischen Bereich, müssen zukünftig nicht zwingende Leistungskomponenten (Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Kontrollen) minimiert werden und auf die Ahndung von minderschweren Verstößen (und der damit erzielbaren Gebühren) gänzlich verzichtet werden, obwohl gerade in diesen Komponenten ein wesentlicher Erfolgsfaktor der Baumschutzsatzung liegt.

4. Fazit

Die Einführung der Baumschutzsatzung hat die Präsenz des Themas Baumschutz in Münster deutlich gestärkt. Insbesondere im Kontext mit Baumaßnahmen wird dem Baumschutz in all seinen Facetten mehr Beachtung geschenkt. Die Reaktionen auf die Einführung der BSS sind dabei ambivalent. Während sie von einer Vielzahl von Bürger*innen positiv gesehen wird, trifft die BSS bei „Betroffenen“ auch auf Widerstände. In den meisten Fällen kann durch eine sachgerechte fachliche Ansprache ein Grundverständnis für die Ziele und das Erfordernis der Satzung erzielt werden. In manchen Fällen wird die Satzung seitens Betroffener auch grundsätzlich abgelehnt.

Die BSS hat jedoch bereits dazu beigetragen, dass bislang verbreitete Mechanismen, wie die „vorsorgliche“ Rodung eines Grundstückes vor Durchführung einer Baumaßnahme im Regelfall nicht mehr möglich ist. Auch die erforderlichen Aufwendungen zum Schutz oder zur Neupflanzung von Bäumen während bzw. nach der Baumaßnahme sind nach hiesiger Einschätzung gestiegen.

Die Sicherung und Erneuerung des Münsterschen Baumbestandes erfordert allerdings von öffentlicher wie auch von privater Seite insbesondere mit Blick auf die Folgen des Klimawandels zukünftig einen beträchtlichen Mehreinsatz an finanziellen Ressourcen. Hierzu gibt die Baumschutzsatzung einen wesentlichen Anstoß. Für die Verwaltung war die Einführung der BSS ein Kraftakt, da eine Vielzahl von prozessualen Abläufen sowie rechtlichen und fachlichen Fragestellungen neu zu erarbeiten und umzusetzen waren.

I.V.

Gez.
Arno Minas
(Stadttrat)

